

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Sub-Vertrieb der paysafecard (Online-Karten-Verkauf)

Stand Mai 2019

§ 1 Allgemeines/Vertragsgegenstand

Die Prepaid Services Company Limited (Gesellschaft) ist Herausgeberin der paysafecard. Einer der Vertriebspartner der Gesellschaft ist die M&M-Werbeagentur GmbH („Vertriebspartner“), die wiederum über Sub-Vertriebspartner die Datensätze an (End-)Kunden verkauft. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages zwischen dem Vertriebspartner und seinem Sub-Vertriebspartner, der paysafecards an (End-)Kunden verkauft.

§ 2 Rechte/Pflichten

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Sub-Vertriebspartner und dessen Anschrift auf ihrer Homepage zu nennen und auf diesen im Rahmen ihrer Werbetätigkeit hinzuweisen.

Die Datensätze dürfen vom Sub-Vertriebspartner ausschließlich unter der Bezeichnung „paysafecard“ geführt und in ausgedruckter Form - ein Online-Verkauf der Datensätze ist dem Sub-Vertriebspartner ausdrücklich untersagt - vertrieben werden. Der Sub-Vertriebspartner ist nicht befugt, Kopien von den Datensätzen oder den ausgedruckten paysafecards anzufertigen und hat sicherzustellen, dass jede ausgedruckte paysafecard nur einmal an (End-)Kunden veräußert wird. Der Verkauf der paysafecard an die (End-)Kunden darf nur zum jeweiligen Kartennennwert erfolgen. Der Subvertriebspartner verpflichtet sich weiterhin dazu, die jeweils nationalen Jugendschutzbestimmungen auch hinsichtlich der Höhe der von Minderjährigen beim Erwerb der Datensätze zulässigerweise aufzuwendenden Beträge einzuhalten. Für die Veräußerung der paysafecard erhält der Sub-Vertriebspartner vom Vertriebspartner (in keinem Fall also von der Gesellschaft) die zwischen diesen vereinbarte Provision.

Der Sub-Vertriebspartner ist verpflichtet, die für die Kunden geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft für die paysafecard (abrufbar unter <http://www.paysafecard.com/de/infoseiten/agb/psc-terms/>) in seiner/n Verkaufsstelle/n auszuhängen, die Kunden bei der Ausgabe der Karten auf die Geltung der Kunden-AGB hinzuweisen und auf Verlangen des Kunden ein Exemplar an diesen auszuhändigen.

Der Sub-Vertriebspartner tritt hiermit im Voraus sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber (End-)Kunden aus dem Verkauf der vom Vertriebspartner bezogenen paysafecards an den Vertriebspartner ab. Der Vertriebspartner nimmt hiermit die Abtretung an.

§ 3 Aufbewahrung/aufsichtsrechtliche Pflichten/Datenschutz

Der Sub-Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass beim Ausdrucken der Datensätze, deren Aufbewahrung und der Übergabe an den (End-)Kunden darauf geachtet wird, dass der PIN-Code auf dem Ausdruck des übermittelten Datensatzes nicht missbräuchlich verwendet oder jemand anderem als dem (End-)Kunden zugänglich gemacht wird.

Der Sub-Vertriebspartner verpflichtet sich, der Gesellschaft, dem Vertriebspartner und den zuständigen Finanzbehörden („Finanzbehörden“) jederzeit auf Aufforderung Zugang zu seinen Verkaufsräumen zu verschaffen, damit diese die Ordnungsmäßigkeit des Ausdrucks und der Ausgabe der ausgedruckten Datensätze überprüfen können.

Im Falle von entsprechenden Weisungen der Finanzbehörden gegenüber der Gesellschaft verpflichtet sich der Sub-Vertriebspartner, die Ausgabe von Datensätzen unverzüglich einzustellen; ggf. wird der Sub-Vertriebspartner bei ihm gespeicherte oder gelagerte Datensätze gegen Vergütung der von ihm für diese Datensätze geleisteten Zahlungen an die Gesellschaft oder einen anderen von der Gesellschaft bestimmten Dritten herausgeben. Änderungen der durch das Bankenaufsichtsrecht gegebenen Rahmenbedingungen berechtigen den Vertriebspartner, die vorstehenden Regelungen derart anzupassen, dass sie den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechen. Dies gilt auch, sofern und soweit diese Regelungen mit den Vorgaben der Finanzbehörden nicht übereinstimmen und daher inhaltliche Änderungen dieser Regelungen erforderlich werden sollten. Stimmt der Sub-Vertriebspartner diesen Änderungen nicht zu, so ist der Vertriebspartner nach Fristsetzung berechtigt, die Belieferung mit Datensätzen mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 4 Kündigung/Beendigung der Belieferung

Der Vertriebspartner ist zur sofortigen Beendigung der Lieferung von Datensätzen an den Sub-Vertriebspartner insbesondere dann berechtigt, wenn (i) der Sub-Vertriebspartner nach Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Regelungen verstößt, (ii) über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren beantragt wird, (iii) bankaufsichtsrechtliche Regelungen bzw. Anordnungen der Finanzbehörden oder anderer Behörden dies erforderlich machen oder (iv) die Gesellschaft die Ausgabe der Karten bzw. Datensätze insoweit einschränkt oder völlig einstellt.

Im Falle der Beendigung der Belieferung darf der Sub-Vertriebspartner ab diesem Zeitpunkt keine Datensätze/paysafecards mehr an (End-)Kunden verkaufen. Des Weiteren wird der Sub-Vertriebspartner unverzüglich gegenüber dem Vertriebspartner per E-Mail anzeigen, welche Datensätze (unter Angabe der Serien-Nummern) sich noch in seinem Bestand befinden. Der Sub-Vertriebspartner verzichtet diesbezüglich auf die ihm gegebenenfalls zustehenden Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung dieser Pflichten hat der Sub-Vertriebspartner an den Vertriebspartner eine Vertragsstrafe pro Einzelfall von EUR 5.000,00 zu zahlen.